

**I**n dem Policy-Anschlage vom 2. Nov. 1792. sind dem gesammten allhiefigen Abergisten, auch Gast- und Schenkwirthen, die in dem höchsten Mandat vom 20. Decbr. 1766. wegen gänzlich verbotthener Hazard-Spiele enthaltene Vorschriften, mit Bemerkung der, auf die Uebertretungs-Fälle gesetzten Strafen, umständlich bekannt gemacht, auch in jedem Gast- und Schankhaus ein Exemplar angeschlagen worden.

Da gleichwohl aber zu bemerken gewesen, daß diesen Vorschriften noch öfters entgegen gehandelt worden; Als wird deren genaue Beobachtung und Festhaltung hierdurch nochmahls ernstlich eingeschärft, zugleich aber werden auch sämtliche Gast- und Schenkwirthe nochmahls bedeutet, die bey ihnen ankommenden Fremden, welche sich mit der Unwissenheit der vorhandenen Landes-Gesetze entschuldigen wollen, von dem Landesherrlichen Verboth aller Hazard-Spiele bald nach ihrer Ankunft zu unterrichten und sie dagegen zu verwarnen, auch zu diesem Behuf keine Karten herzugeben, vielmehr, wenn die Fremden an die beschene Verwarnung sich nicht kehren wollen, oder nur einiger Verdacht vorhanden, daß sie auf ihren Stuben, verbotthene Spiele spielen, sofort Anzeige zu thun, widrigenfalls sie nach Befinden mit den geordneten resp. 20 Thlr. und 40 Thlr. — Strafe belegt werden sollen.

Dresden am 31. Jan. 1797.

(L.S.) Churfürstl. Sächsl. Hofrath und  
Ober-Amtmann,  
Johann Gottlieb Näge.

(L.S.) Der Rath zu Dresden.







n dem Pollicey-Anschlage vom 2. Nov. 1792. sind dem gesammten allhiefigen Aubergisten, auch Gast- und Schenkwirthen, die in dem höchsten Mandat vom 20. Decbr. 1766. wegen gänzlich verbotener Hazard-Spiele entzogene Buchstaben, mit Bemerkung der, auf die Fälle gesetzten Strafen, umständlich be- auch in jedem Gast- und Schankhaus angeschlagen worden.

ochl aber zu bemerken gewesen, daß die noch öfters entgegen gehandelt worden genaueste Beobachtung und Fest- sich nochmahls ernstlich eingeschärft, zu- en auch sämtliche Gast- und Schenk- ls bedeutet, die bey ihnen ankomm- welche sich mit der Unwissenheit der vor- es = Gesetze entschuldigen wollen, von lichen Verboth aller Hazard = Spiele Anfunst zu unterrichten und sie dage- i, auch zu diesem Behuf keine Karten nehr, wenn die Fremden an die besche- ig sich nicht kehren wollen, oder nur vorhanden, daß sie auf ihren Stu- Spiele spielen, sofort Anzeige zu thun, nach Befinden mit den geordneten resp. Thlr. — Strafe belegt werden sollen.

31. Jan. 1797.

urfürstl. Sächsl. Hofrath und  
Ober = Amtmann,  
Johann Gottlieb Mäcke.

(L.S.) Der Rath zu Dresden.

